



ZER.QMS

ZERTIFIKAT

Die ZER-QMS bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

INTERSEROH Product Cycle GmbH
Spenger Str. 15
49328 Melle

einen Überwachungsvertrag, **Nr. 167/2109/Efb** abgeschlossen hat.

Im Rahmen dieses Überwachungsvertrages wurde der Nachweis erbracht, dass das Unternehmen die Anforderungen der **Entsorgungsfachbetriebsverordnung** erfüllt und daher nach **§ 56 KrWG** berechtigt ist, die Bezeichnung

Entsorgungsfachbetrieb

für den in der Anlage näher bezeichneten Standort und Tätigkeiten zu führen.

Im Rahmen der Begutachtung wurde der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen gemäß **§ 21 Abs. 4 ElektroG** für die bezeichnete Behandlungsanlage und die angegebenen Abfallarten am Standort erfüllt sind.

Die Anlage ist Bestandteil der Urkunde und umfasst **eine** Seite.

Begutachtungsdatum: **24.06.2016**

Nächste Begutachtung: **Juni 2017**

Dieses Zertifikat ist gültig bis: **13.12.2017**

Köln, den 27.07.2016

(Zertifizierungsstelle)
ZER-QMS, Zertifizierungsstelle,
Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH
Volksgartenstr. 48, 50677 Köln

(U. Piduhn, Sachverständiger)

Anlage zum Zertifikat Überwachungsvertrag Nr. 167/2109/Efb

(ZER-QMS Zertifizierungsstelle, Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH, Volksgartenstr. 48, 50677 Köln)

Das Zertifikat ist gültig für die nachstehende Betriebsstätte und die zugehörig aufgeführten Tätigkeiten bis zum 13.12.2017:

INTERSEROH Product Cycle GmbH

Spenger Str. 15

49328 Melle

Behandeln von

Abfällen mit den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern:

ASN.:	Bezeichnung
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15 fallen

Behandeln: Sortieren und Klassifizieren



Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dies gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gesammelten Abfälle.